

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Januar 1998

125. Nutzungsplanung Zollikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 313/1997 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Zollikon. Infolge hängiger Rekurse wurden im Zonenplan die Zonierung der Grundstücke Kat.-Nrn. 8343 und 8245 sowie im Waldabstandslinienplan die Festsetzung für das Grundstück Kat.-Nr. 9847 von der Genehmigung ausgenommen. Diese Rekurse wurden in der Zwischenzeit rechtskräftig abgewiesen, und damit wurde der Beschluss der Gemeindeversammlung Zollikon vom 26. Juni 1996 bestätigt. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 ersucht der Gemeinderat Zollikon um die nachträgliche Genehmigung dieser Festlegungen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Zollikon vom 26. Juni 1996 festgesetzte Zonierung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 8343 und 8245 sowie die Waldabstandslinie für das Grundstück Kat.-Nr. 9847 werden nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi